

Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

**Abschlussprüfung 2019
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahrgang 2016**

3. Prüfungsbereich: **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**

Prüfungstag: 15.05.2019

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

zugel. Hilfsmittel: VSV- oder DVP-Gesetzessammlung

Hinweis: Die Klausur besteht aus 4 Seiten (inkl. Deckblatt).
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

Sachverhalt:

Frau Martina Burkhard (B) betreibt in Garbedingen (G; ca. 22.500 Einwohner) ein Gewerbe. Die Stadt Garbedingen ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Börde in Sachsen-Anhalt.

Gegenstand des Gewerbes ist unter anderem die Bewachung von Abendveranstaltungen in Diskotheken. Die hierzu nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) erforderliche Erlaubnis wurde ihr durch die Stadt Garbedingen mit Verwaltungsakt vom 15.05.2017 erteilt.

Anlässlich der routinemäßigen Bewachung einer Veranstaltung in Garbedingen kam es am 20.05.2018 zu einer Schlägerei, in die auch Frau Burkhard persönlich verwickelt war. Durch die Staatsanwaltschaft wurde anschließend ein Ermittlungsverfahren gegen Frau Burkhard eingeleitet. Dies führte letztendlich zu einer am 14.11.2018 rechtskräftig gewordenen Verurteilung der Frau Burkhard wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Die hierzu verhängte Strafe betrug 120 Tagessätze.

Durch eine Mitteilung in Strafsachen erfuhr die Stadt Garbedingen am 12.12.2018 von der Verurteilung. Der zuständige Sachbearbeiter Herr Johannes Müller (M) verfasst daraufhin am 15.03.2019 – nach ordnungsgemäßer Anhörung – das sogleich auszugsweise abgedruckte Schreiben. Dieses ist Frau Burkhard ausweislich der Postzustellungsurkunde am 18.03.2019 zugegangen.

Das Schreiben hatte folgenden Tenor:

Sehr geehrte Frau Burkhard,

1. Die Ihnen mit Schreiben vom 15.05.2017 erteilte Erlaubnis wird widerrufen.
2. Ich ordne die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung an.
3. *[Weitere Verfügungspunkte, die jedoch nicht prüfungsrelevant sind und daher nicht abgedruckt wurden]*

Dem Schreiben war folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Garbedingen, Die Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 39857 Garbedingen Widerspruch einlegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden.

Mit Posteingang vom 29.04.2019 legt Frau Burkhard gegen das Schreiben der Stadt Garbedingen Widerspruch ein.

Hinweise:

- Herr Müller und Frau Burkhard waren bis zu ihrer Scheidung am 01.08.2018 verheiratet.
- Eine Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist entbehrlich.
- Die Ziffer 1 des auszugsweise abgedruckten Schreibens ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Eine Prüfung ist entbehrlich.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob der Widerspruch fristgerecht eingelegt wurde! (19 Punkte)
 2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Ziffer 1 des Schreibens? Nennen Sie diese! (3 Punkte)
 3. Prüfen Sie bezüglich der Ziffer 1 in einem umfassenden Rechtsgutachten,
 - a. ob die Stadt Garbedingen für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständig war! (13 Punkte)
 - b. ob die Mitwirkung des Herrn Müller verfahrensfehlerfrei erfolgte! (10 Punkte)
 - c. ob die tatbestandmäßigen Voraussetzungen für die in Ziffer 1 getroffene Anordnung vorliegen! (18 Punkte)
 4. Erläutern Sie kurz, ob Frau Burkhard bis zur Entscheidung über den Widerspruch ihr Gewerbe weiter betreiben kann! (6 Punkte)
-

Weitere Gesetzesmaterialien:

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994

[Auszug]

§ 1

(1) Für die Ausführung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Rechtsvorschriften sowie der Maßnahmen sind die dort genannten Stellen zuständig.

(2) Die für die Erteilung einer Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder sonstigen Berechtigung für eine Festsetzung, öffentliche Bestellung oder für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses zuständige Stelle entscheidet auch über deren Versagung, Rücknahme, Widerruf, Entziehung, Änderung, Aufhebung oder Ablehnung. Sie entscheidet auch über die Ausübung eines Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter.

[...]

Anlage 1

Erläuterungen zu den Verzeichnissen

In den Verzeichnissen werden folgende Kurzbezeichnungen verwendet:

Gem = Gemeinde

Lkr = Landkreis/kreisfreie Stadt

Lkr/St = Lkr/St Landkreis/kreisfreie Stadt beziehungsweise Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern

LVwA = Landesverwaltungsamt

1 .	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787)		
1.12.	§ 34 Abs. 1 (vgl. auch lfd. Nr. 2.1)	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes	Lkr/St
1.13.	§ 34 a Abs. 1 (vgl. auch lfd. Nr. 2.2)	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	Lkr/St
1.14.	§ 34 b Abs. 1, 2 (vgl. auch lfd. Nr. 2.3)	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes	Lkr/St
1.15.	§ 34 b Abs. 1, 3 (vgl. auch Nummer 2.3)	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes	Lkr/St
1.16.	§ 34 c Abs. 1 (vgl. auch lfd. Nr. 2.4)	Erlaubnis zum Betrieb eines Maklergewerbes oder sonstigen hier aufgezählten Gewerbes	Lkr/St
1.17.	§ 35	Untersagung der Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit, Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter, Verhinderung der Gewerbeausübung durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume usw., Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes, Verlangen auf Auskunft im Gewerbeuntersagungsverfahren	Lkr/St